

<b>Mitteilung Nr. MIT-AF 22/2022</b>		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom <b>Thema:</b>	AF 22/2022 Petra Brand DIE LINKE 05.05.2022 <b>Rechtliche Grundlagen für eine Deponieschließung (LINKE) - Tischvorlage</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

## I. Die Anfrage lautet:

### Rechtliche Grundlagen für eine Deponieschließung (LINKE)

Die Beantwortung der Anfrage vom 27.1.2022 (MIT-AF 11/2022) ist juristisch fehlerhaft, unvollständig und auf Spekulationen basierend beantwortet worden.

Wir fragen den Magistrat:

1. Zu Frage 2, MIT-AF (11/2022):

*"2. Warum wird die Möglichkeit, dass die Genehmigungsbehörde und damit das Land Bremen für Schadensersatz- und Ausgleichsverpflichtungen aufkommen müsse, sollte ihnen Fehler im Planfeststellungsbeschluss nachgewiesen werden, bei den Überlegungen nicht in Betracht gezogen?" (Antwort des Magistrats MIT-AF (11/2022): "Es liegt eine rechtskräftige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vor, wonach der Planfeststellungsbeschluss vom 8.5.2012 rechtlich Bestand hat.")*

Die Tatsache, dass das Oberverwaltungsgericht in Bremen die subjektive Beeinträchtigung eines einzelnen Klägers durch Staub geprüft und abgelehnt hat, beinhaltet nicht die gesamte Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses. Insbesondere die Fehler im Planfeststellungsbeschluss bei den Fragen des Grundwasserschutzes wurden vom OVG nicht behandelt. Die Begründung in der Magistratsantwort, sich aufgrund des Gerichtsurteils nicht mit den Fehlern im PFB bezüglich des Grundwasserschutzes zu befassen, hat keine juristische Grundlage.

Frage: Warum befasst sich der Magistrat aufgrund der Verpflichtung, sich jederzeit trotz Planfeststellungsbeschluss mit Verstößen gegen Umweltgesetze zu befassen, nicht mit den Verstößen gegen die Deponieverordnung?

2. Zu Frage/Antwort 3:

3. Haben die Gutachter die Verträge zwischen der Stadt und der BEG/Remondis ausgewertet und in welcher Weise sind sie in das Gutachten eingeflossen?

Aus der Magistratsantwort geht hervor, dass die Gutachter ohne Kenntnis der Verträge und finanziellen Regelungen zwischen der Stadt und der BEG ihr Gutachten zu den finanziellen Auswirkungen einer Deponieschließung geschrieben haben. Die Gutachter gingen laut Magistrat "vereinfachend" davon aus, dass es keine erforderliche Sanierung geben wird und die Kosten für die Endkubatur unabhängig vom Schließungszeitpunkt und Zustand der Deponie anfallen.

Frage 1: Hält es der Magistrat nicht für unseriös, Entscheidungen aufgrund eines Gutachtens über finanzielle Folgen zu fällen, das seine Ergebnisse auf Spekulationen und ohne tiefere Kenntnis finanzieller Regelungen zu fällen.

**II. Der Magistrat hat am 18.05.2022 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:**

Erster Fragenkomplex

Zu 1. Sowohl der Planfeststellungsbehörde als auch den anderen Überwachungsbehörden sind keine Verstöße gegen die Deponieverordnung bekannt.

Zweiter Fragenkomplex

Zu 1. Entscheidungen sind in diesem Bereich nicht gefallen bzw. stehen nicht an.

Zu 2. Das wurde vom Gutachter nicht abgefragt bzw. unterliegen teilweise der vertraglich vereinbarten Verschwiegenheitspflicht. Der Magistrat hat von den Inhalten Kenntnis.

Zu 3. Eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers ist nach wie vor nicht feststellbar.

Grantz  
Oberbürgermeister